

Eingang: _____

Gemeinde-Nr.: _____

Näher-, Grenz-, Überbaurecht

- Näher-, Grenz- und Überbaurechte sind privatrechtliche Vereinbarungen, welche nicht zwingend im Grundbuch eingetragen werden müssen.
- Falls erforderlich, ist die Bauherrschaft dazu bereit, dass Näher-, Grenz-, oder Überbaurecht in Form einer Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Alle Kosten dieser Eintragung trägt die Bauherrschaft. Zur Errichtung bedürfen Dienstbarkeiten der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung im Grundbuch (Art. 732 Abs. 1 und Art. 731 Abs. 1 ZGB¹).
- Das Grenzbaurecht ist mindestens in zweifacher Ausführung mit Datum und Originalunterschriften einzureichen.
- Bei Gesamt-/Miteigentum (Erbengemeinschaften, einfache Gesellschaften, Miteigentümer/innen) sind die Unterschrift einer bevollmächtigten Person mit Vollmachten oder die Unterschriften aller Beteiligten erforderlich.

Der / Die Näherbaurechtgeber/in; Grenzbaurechtgeber/in; Überbaurechtgeber/in

Name _____

Adresse _____

Eigentümer/in der Parzelle Nr. _____

erteilt hiermit

Dem / Der Näherbaurechtnehmer/in; Grenzbaurechtnehmer/in; Überbaurechtgeber/in

Name _____

Adresse _____

das Recht, den projektierten Bau

Bauvorhaben _____

Adresse _____

Parzelle Nr. _____

☐ mit einem reduzierten Abstand von _____ m (senkrecht auf die gemeinsame March gemessen) zu erstellen (Näherbaurecht).

☐ an der gemeinsamen Parzellengrenze zu erstellen (Grenzbaurecht).

☐ bis auf _____ m auf das Nachbargrundstück ragen darf (Überbaurecht).

Der /Die Näher-, Grenz- oder Überbaurecht gewährende/r Grundeigentümer/in nimmt zur Kenntnis, dass bei allfälligen Bauvorhaben an seiner Parzelle der reglementarische Gebäudeabstand eingehalten werden muss. Des Weiteren wird bestätigt, Einsicht in die Baugeuchsakten erhalten zu haben.

Datum: _____

Unterschrift zustimmende/r Grundeigentümer/in

¹ (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210))